

Hausordnung

Resonanz für das Gymnasium Elisabeth

0 Vorwort

Die Elisabeth-von-Thüringen-Schule, eine staatlich anerkannte Ersatzschule, steht in der Trägerschaft des Bistums Mainz. Aus der Verbundenheit der Kirche mit der Gesellschaft und dem Bewusstsein ihrer Verantwortung für den Menschen engagiert sich die Bistums Mainz besonders in der Ausbildung künftiger Erzieherinnen und Erzieher sowie Sozialwissenschaftler und Sozialassistenten.

Grund der Gründung für katholische Schulen ist Freier Trägerschaft in Rheinland/Pfalz dienen alle schulischen Bedingungen über Entfaltung der menschlichen Anlagen sowie der Befähigung des Menschen zum Glauben und seinem Mitmenschen, an der Welt und am Reich Gottes.“ Durch ihre Ausbildung qualifiziert und befähigt die Elisabeth-von-Thüringen-Schule dazu, in sozialpädagogischen und erzieherischen Berufen tätig zu sein, wobei die Betreuung des Kindes weiterzutrifft und auch besondere Sorge zu entwickeln für die Kinder, Jugendlichen und Erwachsene, die in ihrem Lebensraum benachteiligt sind.

Die Elisabeth-von-Thüringen-Schule versteht sich als Lern- und Lebensraum von Schülern und Lehrern, in dem die Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen Kind und Begabung möglich wird. Das Verhältnis und der Umgang von Schülern, Eltern, Lehrern, Lehrkräften, Mitarbeiter und Schulleitung ist geprägt von gegenseitiger Unterstützung, Offenheit, Kritikfähigkeit, Vertrauen und Rücksichtnahme. Den Mitwirkungsrechten von Schülern, Lehrern und Eltern kommt eine besondere Bedeutung zu.

Die Schulleitung versteht sich auf dieser Grundlage über die folgende Beschreibung.

1. Öffnungszeiten der Schule

Das Schulgebäude ist in der Regel von 07:15 - 11:30 Uhr geöffnet, an Wochentagen im Rahmen der Offenen Schule bis 17:00 Uhr.

In Sekretariat können ab 07:30 Uhr Krankmeldungen, Anträge, Kopierkarten etc. bis zum Unterrichtsstunden abgegeben, beantwortet oder abgeholt werden.

Sekretariat und Schulleitung stehen für wichtige Fragen unmittelbar vor und nach dem Unterricht, in den Pausen oder Freizeiten nach Möglichkeit immer offen. Lediglich zur Bearbeitung von dringenden verschrifteten Aufgaben ist das Sekretariat von Mo - Do von 11:30 bis 12:30 Uhr nur in Notfällen geöffnet. Das Sekretariat schließt Mo - Do um 16:45, Fr um 13:00 Uhr.

2. Klassenraum

Die Klassenräume sind in der Regel ab 07:30 Uhr geöffnet und stehen den Schülern der jeweiligen Klassen während des gesamten Unterrichtstages (auch in den Pausen) zur Verfügung. Dies setzt eine besondere Verantwortung seitens der Schüler für ihren eigenen Raum voraus. In die Klassenräume frei zugänglich sind, müssen die Schüler auf ihre Wertgegenstände selbst achten. Die Schule übernimmt dafür keine Haftung. In jeder Klasse befindet sich ein Klassenraum mit Informationen zum Schulleben und zu den rechtlichen und schulpädagogischen Bedingungen des Bildungsganges. Der Klassenraum soll die einzelnen Klassen informieren und die Klassenlehrer haben in Absprache mit dem Klassenleiter zu Beginn des Schuljahres die Aufgaben, diesen Ordnung zu erneuern und zu aktualisieren. Außerdem befinden sich Kopiervorlagen für Entschuldigungen und Hausaufgaben in den Ordnern, die der Klasse zur Verfügung stehen.

3. Unterricht

3.1 Unterrichtszeiten und Pausen Der Unterricht beginnt für alle Beteiligten pünktlich zu 8.00. Nach der zweiten und vierten und sechsten Unterrichtsstunde liegt in der Regel jeweils eine Pause von 20 Minuten.

Alle Lehrkräfte achten auf die Einhaltung der Pausen. Die Schüler respektieren die zweite Pause als Erholungsraum für die Lehrkräfte.

3.2 Essen und Trinken im Unterricht 10 min gute Lerneinstellung zu gewährleisten und Zeiten des „Abstreifens“ von Dingen der „Jüngsten“ Klassen zu trennen sind während des Unterrichts, Essen und warme Getränke nicht zugelassen. Kalte Getränke sind in angemessener Weise erlaubt. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Fachlehrer möglich.

3.3 Verlassen des Unterrichtsrames Der Unterricht sollte möglichst wenig durch das Verlassen des Raumes gestört werden. Gänge zum Sekretariat sind während der Unterrichtszeit grundsätzlich nicht möglich.

3.4 Gebrauch von Handy Das Mitführen und der Gebrauch von eingeschalteten Mobiltelefonen über verlässliche Kommunikationstechnik ist während des Unterrichts verboten. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Fachlehrers gestattet. (siehe Anlage)

4. Besucher

4.1 Die Schule freut sich über Besucher und Gäste, die sich in Schulleitung anmelden. Gäste und Freunde von Schülern, die den Unterricht besuchen wollen, sollen einen Termin beim jeweiligen Fachlehrer angeben.

4.2 Unbefugtes ist das Betreten des Schulgeländes verboten.

5. Nutzung von Schulleitung und Fachräumen

5.1 Technische Geräte, wie z. B. Beamer, Beamer, Overheadprojektor, Laptop und Beamer dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung benutzt werden. Dies gilt ebenso für Sportgeräte und Demonstrationsmaterial. Nicht zulässig ist das Öffnen der Abfalltonnen und der Verletzungsfahrer ist den Anweisungen des Lehrers in den Fachräumen zu befolgen.

5.2 Material der Schule (z. B. Kopier- und Druckergeräte, Flipchart etc.) darf nicht für private Zwecke verwendet werden.

5.3 Nutzung der Informationskommunikationstechnik (siehe Anlage Computer-Nutzung)

5.4 Nutzung der Fachräume Fachräume jeder Art dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Fachlehrers und nur unter dessen Aufsicht betreten werden. Näheres dazu regelt die Fachlehrer zu Beginn des Schuljahres.

5.4.1 Pflegeraum Das Nutzen der Küche und des Inventars muss mit größter Sorgfalt geschehen. Die Hygienevorschriften müssen beachtet und eingehalten werden. Eine genaue Einweisung in die Hygienevorschriften geben die einzelnen Lehrer.

5.4.2 Netzwerk/Beamerprojektor (Anlage „Netzwerk/Beamerprojektor“)

5.4.3 Raum der Stillen (Anlage „Raum der Stillen“)

5.4.4 Nutzung der Bibliothek (Anlage „Bibliothek“) Die Präsenzbücherei ist ein Ort der Information und der Selbsttätigkeit. Dazu bedarf es von allen Benutzern der Rücksichtnahme und Zurückhaltung.

5.4.5 Werkraum (Anlage „Nutzung Werkraum“)

6. Schulgelände, Schulgebäude

6.1 Schule als Ort des Lernens erfordert Ruhe. Aus diesem Grund ist Lärm im Schulgebäude (z. B. in den Fluren) oder auf dem Schulgelände während der Unterrichtsstunden zu vermeiden.

6.2 Der Schulhof kann für Unterricht und Arbeitsgruppen genutzt werden.

6.3 Das Rasenfeld ist das gesamte Schulgelände mit Ausnahme des hierfür vorgesehenen Bereiches verboten. Der aufgeteilte Rasenbereich ist zu benutzen.

6.4 Alle Mitglieder der Schülerschaft sind verpflichtet zur Ordnung und Sauberkeit des Außenbereichs und des Schulgebäudes beizutragen.

6.5 Kfz-Schleppplätze für die Schüler können nur Zeit nicht zur Verfügung gestellt werden.

6.6 Fahrräder sind in die dafür vorgesehenen Ständer einzustellen.

6.7 Das Zusammenreffen einer Vielzahl von Personen an einer Schule erfordert die Einhaltung von hygienischen Erfordernissen. Das gilt insbesondere für die Benutzung der Toiletten, Möbel etc.

6.8 Das Mitbringen von Mäxchen ist nicht möglich.

6.9 Alle baulichen und gestalterischen Veränderungsmaßnahmen, vor allem die zu einer dauerhaften Veränderung führen, sind mit der Schulleitung abzusprechen. Das gilt auch für Anklebe- / z. B. Plakate.

6.10 Jeder Schüler ist verpflichtet, alle Einrichtungsgüter pfleglich zu behandeln. Bei unvorsichtiger oder grob fahrlässiger Verhinderung Schäden muss dieser ersetzt werden.

6.11 Nach Schulschluss werden die Stühle hoch gestellt und die Tische freigezurrt. Grober Schmutz wird zusammengekehrt. Unterrichtsmaterialien und persönliche Gegenstände werden in den Schränken oder Schließfächern abgehängt. Die Fenster sind zu schließen und das Licht zu löschen. Jede Klasse hat einen Ordnungsführer.

7. Sonstiges

7.1 Klassenfahrten und Unterrichtstage Klassenfahrten und Unterrichtstage können als wichtiger Bestandteil des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule den Zusammenhalt und gegenseitigen Verständnis aller an Schulleben Beteiligten (inkl. Auswärtigen für Schulleben). Grundsätzlich gilt während solcher Veranstaltungen ein absolutes Alkoholverbot und die Raucher sollen mit Rücksicht auf die Minderjährigen und nicht rauchenden weiteren Teilnehmer unterbleiben.

Bei großen Teilnehmerzahlen können Schüler von der weiteren Veranstaltung ausgeschlossen und auf eigene bzw. Kosten der Erziehungsberechtigten zurück geschickt werden.

7.2 Verhalten im Alarmpfeil Über die vorliegende Ordnung werden die Schüler zu Beginn des Schuljahres belehrt. Eine Brandschutzübung wird in den ersten drei Schuljahren durchgeführt.

7.3 Entschuldigungsprozess Kann ein Schüler dem Unterricht wegen Krankheit nicht besuchen, ist das Sekretariat bei Unterrichtsbeginn telefonisch unter 0931 140020 darüber zu informieren. Spätestens am dritten Unterrichtstag muss eine schriftliche Entschuldigung, bei längerer Fehlen ein Attest, vorliegen. Schüler in Praktikum informieren entsprechend ihre Praktikumsstellen. Spätestens am dritten Unterrichtstag muss bei längerer Fehlen ein Attest vorliegen.

Jedes Fehlen ist schriftlich beim jeweiligen Fachlehrer zu entschuldigen. Grundsätzlich sollten andersschulische Termine (z. B. Arztterminen) außerhalb der Unterrichtszeit wahrgenommen werden.

Für Beurlaubungen bis zu 3 Tagen ist der Klassenlehrer zuständig. Über Beurlaubungen, die über einen längeren Zeitraum befristet werden, entscheidet die Schulleitung in Einvernehmen mit dem Klassenlehrer. Eine Beurlaubung unmittelbar vor oder nach dem Ferien ist in der Regel nicht möglich.

Für die Erlangung von Nachklausuren ist das Fach am Tag des veranlassenden Leistungstest durch ein Attest zu entschuldigen.

7.4.1 MißIV Klagt ein Schüler während des Unterrichts über Beschwerden und eine Erziehungsmassnahme ist zu belegen. Beweisen, was er sich bei dem unterrichtenden Lehrer bzw. dem nachfolgenden Lehrer abhandelt. Die erlassene Lehrkraft entscheidet über Art und Weise der Entlassung.

7.5 Unfallchutz Für Schüler besteht bei Unfällen auf dem Schulweg und bei allen Schulveranstaltungen Versicherungsschutz. Der Unfall ist unverzüglich der Schulleitung zu melden.

Stand: 22.06.2018